Studia Prawnicze. Rozprawy i Materiały • Studies in Law: Research Papers: 2 (17): 45–54 (2015)

Piotr Czarny
dr, Uniwersytet Jagielloński

Der polnische Staatspräsident als Stabilitätsfaktor (Grundriss der Theorie und der Praxis)

Einführung

Unter dem Begriff Stabilität versteht man – sowohl in Polen als auch in Deutschland – die Eigenschaft einer bestimmten Lage oder eines bestimmten Gegenstandes, die fest und dauerhaft sind[1]. Wichtig ist auch, dass eine stabile Lage nicht „Stillstand", aber vor allem die Tendenz bedeutet, im Falle der Störungen ins Gleichgewicht zu kommen[2]. Im Verfassungsrecht und in den Politikwissenschaften beschäftigt man sich von allem mit dem Problem der Stabilität der staatlichen Ordnung. Man kann dabei die Stabilität des ganzen politischen Systems eines Staates (im weiteren Sinne) und die Stabilität der Regierung (im engeren Sinne) unterscheiden.

Damit sind natürlich zwei wichtige Funktionen der Verfassung eng verbunden. Es geht um „Stabilisierung der Beziehungen zwischen obersten Staatsorganen", sowie um „Stabilisierung und Kontinuität des Rechts"[3]. Diese „Rollen" der Verfassung werden heute wegen der schnellen und tiefen Änderungen der Öffentlichkeit in Frage gestellt, da unter anderem die metaphysischen Autoritäten und die Verwurzelung in der Tradition immer wieder an Bedeutung verlieren[4].

Es gibt natürlich sehr viele unterschiedliche Methoden, die Stabilität (sowohl im weiteren als auch im engeren Sinne) zu sichern. Eine davon ist stark

---

1 G. Wahrig, *Deutsches Wörterbuch,* Gütersloh–München 1986, S. 1214; das Wort stammt vom lateinischen Adjektiv *stabilis.*

2 *Słownik wyrazów obcych,* Warszawa 1958, S. 619.

3 Z.A. Maciąg, *Funktionen der Verfassung*, [in:] P. Czarny, P. Tuleja, K. Wojtyczek (Hrsg.), *Verfassung im Zeitalter der Europäisierung und Globalisierung,* Kraków 2010, S. 297, 301 und 302.

4 Vgl. R. Grawert, *Fundamente der Verfassung,* [in:] M. Grzybowski, P. Tuleja (Hrsg.), *Państwo socjalne, prawne i demokratyczne. Księga jubileuszowa dedykowana prof. Z.A. Maciągowi,* Kraków 2014, S. 13 ff.

mit der von B. Constant (1767–1830) stammenden Theorie der „vierten", neutralen Gewalt verbunden. Dieser nach, kann der Monarch nicht nur durch die Wahrnehmung seiner Kompetenzen, aber durch seine Autorität die Konflikte zwischen den obersten Staatsgewalten mildern und soll bei Störungen in der Tätigkeit der „klassischen" drei Gewalten aktiv und „koordinierend" eingreifen[5]. Es wurden mehrere Versuche unternommen, diese Rolle auf das republikanische Staatsoberhaupt zu übertragen. In Polen wird heute aber in dieser Hinsicht nicht von der neutralen Gewalt, weil dieser Begriff im Widerspruch zum Prinzip der Dreiteilung der Staatsgewalt stehen würde, sondern eher von der Arbitrage- bzw. Schiedsrichterfunktion des Staatspräsidenten gesprochen (siehe weiter im Kapitel IV).Umgesetzt bedeutet diese Idee, dass der Staatspräsident als eins der wichtigsten Stabilitätsfaktoren im politischen System fungieren soll. Inwieweit das republikanische Staatsoberhaupt solche Aufgabe praktisch wahrnehmen kann, hängt aber von einer Reihe von Modalitäten ab. In erster Linie sind es seine Kompetenzen (insbesondere die hemmenden und Initiativmittel), der Abstand von den politischen Parteien, und die demokratische Legitimation, was sich auf die Autorität des Staatspräsidenten umlegt. Nicht ohne Bedeutung ist hier auch die Verfassungstradition.

Geschichtlicher Hintergrund

In der Verfassungsgeschichte Polens sind sehr unterschiedliche Modelle der Rolle des Staatsoberhauptes aufzufinden. Seit dem Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert entwickelte sich die staatliche Ordnung Polens von der patrimonialen Monarchie zu einer „schwachen" Wahlmonarchie. Die Kompetenzen des Königs wurden mit der Zeit stark eingeschränkt und eine immer größere Rolle kam dem Parlament zu. Sei es hier erwähnt, dass in der ersten polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791, die gleichzeitig die erste Verfassung Europas war, die vollziehende Gewalt der König gemeinsam mit dem Staatsrat bilden sollte[6].

In der Zeit des geteilten Polens (1795–1918), als ein unabhängiger polnischer Staat nicht existierte, haben Polen auch Erfahrungen mit absolutistischer und konstitutioneller Monarchie gemacht.

In der Zwischenkriegszeit fungierte am Anfang der polnische Staatspräsident im Rahmen des „klassischen" parlamentarischen Regierungssystems

---

[5] Mehr dazu M. Bożek, *Koncepcja władzy neutralnej Benjamina Constanta*, [in:] L. Dubiel (Hrsg.), *Idee jako źródło instytucji politycznych i prawnych*, Lublin 2003; K. Doehring, *Der „pouvoir neutre" und das Grundgesetz*, Der Staat 1964, B. III.

[6] Ch. Starck, *Über polnische Verfassungsdinge*, [in:] derselbe, *Verfassungen,* Tübingen 2009, S. 401 und 404.

nach dem Muster der französischen III. Republik. Er sollte also politisch keine wesentliche Rolle spielen[7]. Später – nach der sog. April-Verfassung von 1935 – wurde eine andere – nahezu umgekehrte – Richtung gewählt. Der Staatspräsident, der nun „nur vor Gott und Geschichte verantwortlich" war, sollte an der Spitze des Staates stehen und alle anderen Verfassungsorgane wurden ihm formell untergestellt. Zu seinen Aufgaben gehörte unter anderem, die Tätigkeit der anderen obersten Organe der staatlichen Gewalt „in Einklang zu bringen". Dies deutete stark auf seine Harmonisierungs- bzw. Arbitragefunktion[8].

In der Zeit des sog. „realen Sozialismus" (1944–1989) wurde in Polen ein Staatsrat als vom Sejm (dem Parlament) gewähltes kollegiales Staatsoberhaupt nach sowjetischem Muster eingeführt.Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich in der polnischen Verfassungstradition kein bestimmtes Modell für die Rolle des Staatsoberhauptes entwickelte. Außerdem betonte die neuzeitliche polnische Verfassungstradition die Rolle des Parlaments; der König bzw. der Präsident stand (mit wenigen Ausnahmen) im Schatten der Volksvertretung.

Wiedereinführung des Präsidentenamtes (1989) und seine Entwicklung bis 1997

Infolge der Verhandlungen am Runden Tisch wurde 1989 das Amt des Staatspräsidenten restituiert. Das von beiden Kammern des Parlaments gewählte Staatsoberhaupt sollte vor allem als „Wächter der Einhaltung der damals geltenden zwischenstaatlichen politischen und militärischen Bündnissen" fungieren[9]. Dies war eine Art Garantie, dass die politischen Veränderungen in Polen nicht zu weit gehen. Der Staatspräsident hielt wesentliche Befugnisse inne, die ihm vor allem ermöglichten, die Tätigkeit des Parlaments zu hemmen[10].

Auch für die Zukunft bildeten diese Voraussetzungen und die Idee der Schiedsrichterrolle für das Staatsoberhaupt den Grund für die These, dass der

---

[7] Mehr dazu M. Bożek, *Die Institution des Präsidenten der Republik nach der Verfassung von 1921 und ihre Wirkung auf das heutige polnische Verfassungssystem*, [in:] W. Brauneder, I. Szabó (Hrsg.), *Das Staatsoberhaupt in der Zwischenkriegszeit*, Budapest 2011, S. 55 ff.

[8] Vgl. P. Czarny, *Das Staatsoberhaupt in Polen nach Verfassung von 1935*, [in:] W. Brauneder, I. Szabó (Hrsg.), *op. cit.*, S. 46 ff.

[9] Art. 32 Abs. 2 der Verfassung der Volksrepublik Polen, der mit der Verfassungsnovelle vom April 1989 eingeführt wurde.

[10] Er verfügte über das Recht, ein suspensives Veto gegen die Gesetze einzulegen, das vom Sejm mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen abgelehnt werden konnte; er darf das Parlament auflösen.

Staatspräsident als Stabilitätsfaktor im Staatsgefüge fungieren soll[11]. Die Idee des Präsidenten als Garantie der „sozialistischen" Prinzipien (was in gewissem Sinne Stabilität bedeutete) ist aber rasch obsolet geworden.

Die Lage änderte sich vollkommen mit der Einführung direkter Präsidentenwahl und nachdem L. Wałęsa zum Präsidenten gewählt wurde (Ende 1990). In der sog. kleinen Verfassung (1992) wurden die Funktionen des Präsidenten teilweise erweitert. Ihm gehörten nun die allgemeine Führung im Bereich der Außenpolitik und im Bereich der äußeren und inneren Sicherheit des Staates. Der Ministerpräsident wurde verpflichtet, dem Präsidenten über die wichtigsten Arbeitsgegenstände des Ministerrates Bericht zu erstatten.

In der Praxis hat L. Wałęsa einerseits in vielen Fällen der Regierung geholfen, im zersplitterten Sejm notwendige Unterstützung zu finden; Andererseits aber war er als Quelle der Streitigkeiten betrachtet, da er sehr oft der Neigung nachkam, seine eigene Rolle zu stärken, was die Gegenaktion seitens der Regierungschefs und der Regierungsparteien verursachte. Zumal mussten in den Jahren 1990–1995 in Polen viele Reformen (vor allem Wirtschaftsreformen) durchgeführt werden. Die ganze staatliche Ordnung war also relativ labil.

Verfassungsrechtliche Stellung des Staatspräsidenten in Polen (seit 1997) und seine Stabilisierungsfunktion

Die gegenwärtig geltende Verfassung Polens aus dem Jahre 1997 (weiter: PV) hat die Rolle des Staatspräsidenten im Vergleich mit der früheren Rechtslage – sowohl hinsichtlich der Beziehungen mit dem Parlament als auch mit der Regierung – wesentlich abgeschwächt[12]. Aufgrund der in den Jahren 1990–1997 häufigen Kompetenzstreitigkeiten versuchte man erstens die Kompetenzen und Funktionen des Staatspräsidenten und der Regierung relativ streng auszugrenzen, zweitens die Stellung des Ministerpräsidenten (teilweise nach dem Muster des Kanzlersystems) zu stärken[13].

Aus der rechtsvergleichenden Perspektive ist aber weiter die rechtliche Stellung des polnischen Staatspräsidenten wesentlich stärker als im „typischen" parlamentarischen System und vergleichbar mit der Lage in einem

[11] S. Gerhardt, *Die Stellung des polnischen Präsidenten in Verfassungsrecht und- praxis seit 1989: Fortwährende Schwächung zugunsten von Regierung und Parlament?*, Osteuropa Recht 1999, H. 3, S. 218.

[12] *Ibidem,* S. 237.

[13] M. Grzybowski, *The System of Government in the Constitution of the Republic of Poland*, [in:] P. Sarnecki, A. Szmyt, Z. Witowski (Hrsg.), *The Principles of Basis Institutions of the System of Government in Poland*, Warszawa 1999, S. 147.

semipräsidentiellen System. In diesem Punkt unterscheidet sich die Lage in Polen und in Deutschland wesentlich[14]. Die polnische Verfassung zeigt aber gewisse „Verwandtschaft" mit der französischen[15]. Deswegen versucht man die französische Idee der Schiedsrichterfunktion (Arbitragefunktion) auf den polnischen Grund zu übernehmen[16]. Grundlage dafür war selbstverständlich die allgemeine und unmittelbare Präsidentschaftswahl, was bedeutet, dass das Staatsoberhaupt mindestens vergleichbare demokratische Legitimation wie das Parlament hat.

Die polnische Verfassung betont bereits im ersten Kapitel, dass das Staatsoberhaupt ein Teil der „dualistisch organisierten" Exekutive ist (Art. 10 PV). Nach Art. 146 Abs. 1 PV leitet aber die Regierung die Innen- und Außenpolitik der Republik Polen. Das bedeutet, dass der Präsident aus dem rein politischen Standpunkt eine „zweitklassige" Rolle in der Struktur der Exekutive anzunehmen hat[17]. Zu seinen Aufgaben gehört nicht die Staatsleitung, obwohl er gewissen Anteil an dieser Funktion hat[18]. Außerdem verantwortet die Regierung in Polen vor dem Staatsoberhaupt politisch nicht.

Der Staatspräsident ist gewissermaßen vom Ministerpräsidenten abhängig, weil seine Amtsakte (zwar mit vielen Ausnahmen, insbesondere in dem Bereich der Beziehungen zwischen dem Parlament und der Judikative) für ihre Gültigkeit der Gegenzeichnung des Regierungschefs bedürfen (Art. 144 PV).

Neben der eher symbolischen Rolle als oberster Vertreter des Staates (und Ausübung der „typischen" Kompetenzen des Staatsoberhauptes) gehört zu den Verfassungsaufgaben des polnischen Präsidenten unter anderem die Kontinuität der Staatsgewalt zu garantieren (art. 126 PV)[19]. In Verbindung mit den Bestimmungen zum Ausnahmezustand kann man also über die Reservegewalt des Präsidenten sprechen. Im Falle der Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung des Staates, der Sicherheit der Staatsbürger oder

---

[14] P. Czarny, *Bonner Grundgesetz und die polnische Verfassung – Probe einer Rechsvergleichung*, [in:] P. Czarny, P. Tuleja, K. Wojtyczek (Hrsg.), *op. cit.*, S. 57.

[15] Interessanter Vergleich zwischen dem polnischen Staatspräsidenten und seinem französischen „Kollegen" macht G. Freytag, *Die neune polnische Verfassung aus gesamteuropäischer Sicht*, Recht im Ost und West 1998, Nr. 1, S. 9.

[16] Nach Art. 5 der Verfassung der V. Republik gewährleistet der Staatspräsident durch seinen Schiedsspruch die ordnungsgemäße Tätigkeit der öffentlichen Gewalten sowie die Kontinuität des Staates; vgl. auch Art. 123 der Verfassung Portugals.

[17] G. Rydlewski, *Regierung und Regierungsverwaltung in Polen im Transformationsprozeß*, [in:] S. Sulowski, K.A. Wojtaszczyk (Hrsg.), *Das politische System Polens*, Warszawa 2001, S. 66.

[18] Insbesondere im Bereich der Außen- und Verteidigungspolitik.

[19] Darüber hinaus nach Art. 126 Abs. 2 PV wacht der Staatspräsident über die Einhaltung der Verfassung und hütet die Souveränität und die Sicherheit des Staates sowie die Integrität und Unteilbarkeit dessen Staatsgebiets.

der öffentlichen Ordnung kann der Präsident auf Antrag des Ministerrates den Ausnahmezustand in einem Teil des oder für das gesamte Staatsgebiet einführen (Art. 230 PV). Er darf also in tiefen Krisensituationen die Mittel ergreifen, um die Stabilität des ganzen Staates wieder herzustellen.

In Polen neigt man zu der These, dass die oben erwähnte Rolle des Staatspräsidenten nicht nur die unterbrochene Tätigkeit der anderen Verfassungsorgane (vor allem im Sinne der personellen Besetzung) betrifft. Es wird hervorgehoben, dass das Staatsoberhaupt im Rahmen dieser Aufgabe nicht nur die Stabilität des ganzen politischen Systems sichern soll, sondern auch die „ungestörte" Tätigkeit der einzelnen Staatsorgane[20]. Deswegen (in Verbindung mit konkreten Kompetenzbestimmungen) wird oft angenommen, dass der polnische Staatspräsident auch die Arbitragefunktion erfüllt bzw. erfüllen soll[21].

Als „Schiedsrichter" darf der Präsident „präventiv oder „repressiv" aktiv werden. Er kann also seine politisch bedeutenden Antrags- oder Kontrollbefugnisse benutzen[22]. In erster Linie sind es die Kompetenzen gegenüber dem Parlament. Der Präsident ist befugt, ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz entweder an den Sejm zurückzuweisen oder die Prüfung der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit der Verfassung durch das Verfassungsgericht zu beantragen. Im ersten Falle kann der Sejm den Einspruch des Staatsoberhauptes mit Mehrheit von 3/5 überstimmen (Art. 122 PV). Auf diese Weise ist der Präsident in Lage, auch besonders streitige Gesetze zu „blockieren". Somit hat der Präsident auch die Möglichkeit, Konflikte zwischen dem Parlament und der Regierung zu lösen bzw. zu „kanalisieren" (in in der Zeit verschieben) und dabei das Gleichgewicht zwischen Legislative und Exekutive zu bringen.

In den präzise bestimmten Fällen darf das Staatsoberhaupt das Parlament auflösen (Art. 98 PV). Dies gilt für zwei Situationen. Erstens, wenn der Sejm nicht in der Lage ist, die Regierung zu bilden oder die sog. „Präsidentenregierung" (Minderheitsregierung) zu unterstützen. Zweitens, wenn das Haushaltsgesetz innerhalb von vier Monaten nach der Einbringung vor das Parlament nicht verabschiedet wird. Dass der Präsident als Stabilisierungsfaktor fungieren soll, wenn das Parlament nicht in der Lage ist, seine Hauptfunktionen zu erfüllen, ist ein wichtiges Zeichen. Die neue Parlamentswahlen sind

---

[20] R.M. Małajny (Hrsg.), *Polskie prawo konstytucyjne na tle porównawczym*, Warszawa 2013, S. 477.

[21] S. vor allem P. Sarnecki, *Prezydent RP. Komentarz do przepisów*, Kraków 2000, S. 31–32, vgl. auch W. Skrzydło, R. Mojak, *Presidency in Poland*, [in:] K. Działocha, R. Mojak, K. Wójtowicz (Hrsg.), *Ten Years of the Democratic Constitutionalism in Central and Eastern Europe*, Lublin 2001, S. 305.

[22] Mehr über die Befugnisse des Präsidenten siehe B. Banaszak, T. Milej, *Polnisches Staatsrecht*, Warszawa 2009, S. 140–146.

„natürlich" das einzige (wenn auch nicht immer erfolgreiche) Mittel, um die Störungen in diesem Bereich zu beseitigen.

Nach der Verfassung kann der Präsident auf die Tätigkeit der anderen Verfassungsorgane „initiierend" einwirken. Er hat also das Recht, sich an den Sejm, an den Senat oder an die Nationalversammlung mit einer Ansprache zu wenden (Art. 140 PV). Er darf auch dem Parlament die Gesetzentwürfe vorlegen (Art. 118 Abs. 1 PV).

Obwohl der Präsident den Regierungschef und die Regierungsmitglieder ernennt, sind seine Möglichkeiten in der Tat politisch nicht besonders wichtig. Es reicht festzustellen, dass er im sog. zweiten Schritt der Regierungsbildung die vom Sejm gewählten Regierungsmitglieder berufen muss. Außerdem hat er die Möglichkeit, den sog. Kabinettsrat einzuberufen, den der Ministerrat unter der Leitung des Präsidenten bildet. Dieses Organ verfügt aber nicht über die Befugnisse der Regierung (Art. 141 PV). Es kann also festgestellt werden, dass der Präsident nur im begrenzten Umfang die Arbeit der Regierung beeinflussen kann[23]. In der Literatur wird aber die Meinung vertreten, dass die Verfassung das Staatsoberhaupt mit guten Arbitrage-Mechanismen ausgerüstet hat[24]. Aus dem deutschen Standpunkt wird aber bemerkt, dass die Organisation des polnischen Staates – auch wegen der komplizierten Stellung des Staatsoberhauptes – weniger die „Systemästhetik", als vielmehr die politische Stabilität ankommt[25].

Politische Praxis

In der politischen Praxis sah die Rolle des Präsidenten in den Jahren 1997–2015 unterschiedlich aus. Da bis dato immer die von den politischen Parteien vorgestellten Kandidaten gewählt wurden, waren die Präsidenten keine unabhängigen Amtsinhaber[26]. Die häufig genutzte Redewendung: „Präsident aller Polen" bleibt eine Wahlparole. Am häufigsten wurde der Präsident mit einer knappen Mehrheit und bei relativ niedriger Wahlbeteiligung gewählt[27].

---

[23] P. Tuleja, *Polen*, [in:] A. Bogdandy, P. Cruz Villalón. P.M. Huber (Hrsg.), *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, B.I, Heidelberg, S. 495.

[24] T. Słomka, *Der Präsident der Republik Polen*, [in:] S. Sulowski, K.A. Wojtaszczyk (Hrsg.), *op. cit.*, S. 62.

[25] R. Grawert, *Die Verfassung der Republik Polen im Spiegel der deutschen Literatur*, [in:] Z.A. Maciąg (Hrsg.), *Stosowanie Konstytucji RP z 1997 roku – doświadczenia i perspektywy*, Kraków 2006, S. 166–167.

[26] Die gewählten Staatspräsidenten: A. Kwaśniewski (1995–2005), L. Kaczyński (2005–2010), B. Komorowski (2010–2015) und A. Duda (2015–) verließen nach der Wahl formell ihre politischen Parteien, die Verbindungen waren aber weiterhin sichtbar.

[27] Z.B. A. Duda hat im zweiten Durchgang 51,55 der Stimmen bekommen (die Wahlbeteiligung betrug 55, 34).

Das hat dazu geführt, dass die politische Autorität des Staatsoberhauptes in der Praxis relativ niedrig ist. Dies wurde oft heftig (ohne Achtung auf seine besondere Stellung als „Symbol des Staates") kritisiert.

Aus unterschiedlichen Gründen wurde der amtierende Staatspräsident nur einmal wiedergewählt (A. Kwaśniewski im Jahre 2000). Als Nachfolger wurden immer die Vertreter des dem früheren Amtsinhaber „gegnerischen" politischen Lagers gewählt. Dies brachte tiefe Änderungen in der Praxis der Amtsausübung mit sich, da die persönlichen Eigenschaften und die politischen Erfahrungen der einzelnen Präsidenten ziemlich unterschiedlich waren. Dadurch wurde die Autorität des Staatsoberhauptes bestimmt auch nicht stärker.

Außerdem kann eine Aussage gewagt werden, dass es sich eine gewisse Praxis herausgebildet hat, wenn es um Kandidatenaufstellung geht. Die Großparteien vermeiden starke und unabhängige Persönlichkeiten. Sie stellen solche Kandidaten auf, die eine gewisse Garantie geben, dem eigenen politischen Lager auch nach der Wahl loyal zu bleiben[28]. Für die Spitzenpolitiker ist es viel günstiger, um die Plätze in der Regierung als um das Präsidentenamt zu ringen.

Sei hier hervorgehoben, dass die politische Rolle des Präsidenten vor allem davon abhängt, ob es eine „starke" und stabile Parlamentsmehrheit (Mehrheit im Sejm) gibt[29]. Ist es der Fall, dann ist aber eine Tendenz sichtbar, die Aktivität des Staatsoberhauptes zu hemmen. Stammt das Staatsoberhaupt aus demselben politischen Lager wie die Parlamentsmehrheit, neigen in der ersten Linie die Ministerpräsidenten, seine faktische Rolle einzuschränken. Versucht dann der Präsident auf die Tätigkeit die Regierung einzuwirken, wird es als Einmischung in die Regierungsangelegenheiten betrachtet. Diese Praxis spitzt sich in den bekannten Worten, die den Präsidenten als „Hüter der Kronleuchter" beschreiben.

Im Falle der sog. *Kohabitation* dagegen, wenn der Präsident mit einer der Oppositionsparteien politisch verbunden ist, sieht die Lage etwas anders aus. Die Rolle des Staatsoberhauptes wird absichtlich vom Ministerpräsidenten und von den Regierungsparteien abgeschwächt. Aber vor allem um seine Bedeutung zu zeigen (und gleichzeitig der Regierung das Leben zu erschweren), macht der Staatspräsident von seinen „blockierenden" Kompetenzen aktiv

---

[28] Parteilose Kandidaten haben keine Chance, gewählt zu werden (D. Dudek, *Autorytet Prezydenta a Konstytucja RP*, Lublin 2013, s. 21); bei der letzten Wahl bekam aber ein solcher Kandidat (P. Kukiz) im ersten Durchgang mehr als 20% der Stimmen.

[29] Die praktische Bedeutung des Präsidentenamtes war stärker vor allem nach dem Zerfall der Regierungskoalitionen (in den Jahren 2000 und 2003), als bis zum Ende der Wahlperiode die Minderheitsregierungen funktionierten.

Gebrauch. Nach statistischen Angaben wird vom Gesetzes-Veto während der *Kohabitation* eindeutig öfter Gebrauch gemacht als sonst[30].

Da trotz Bemühungen der „Verfassungsväter" die Kompetenzverteilung zwischen der Regierung und dem Staatspräsidenten nicht hundertprozentig klar ist, kommt es auch zu Konflikten. Paradebeispiel ist hier die Streitigkeit über das Recht des Staatsoberhauptes, an den Sitzungen des Europäischen Rates teilzunehmen. In diesen Fällen wurde der Staatspräsident oft als Bedrohung für die stabile und ungestörte Arbeit der Regierung dargestellt.

In der Praxis spielt der Kabinettsrat keine wichtige Rolle. Er wird auch relativ selten einberufen[31]. Die Ergebnisse seiner Arbeit in Form von Änderungen in der Regierungspolitik sind nicht sichtbar. Oft werden auch nach den Sitzungen des Kabinettsrates keine gemeinsamen Erklärungen abgegeben. Auch die Ansprachen des Präsidenten an die Parlamentskammer sind selten[32].

Zusammenfassung

Aus dem Text der polnischen Verfassung kann abgeleitet werden, dass der Staatspräsident als Stabilitätsfaktor des politischen Systems fungieren soll. Seine Aufgabe des Gewährsmannes der Fortdauer der Staatsgewalt versteht man nicht nur im organisatorischen, sondern auch im funktionellen Sinne. Er hat viele Möglichkeiten, im politischen Prozess mäßigend zu wirken und die Konflikte zu mildern. Seine unmittelbare demokratische Legitimation kann dabei sehr helfen.

In der Tat spielt aber diese Funktion keine wichtige Rolle. Um diese erfüllen zu können, bräuchte der Präsident einen gewissen Abstand von den politischen Parteien zu haben und als unabhängige Persönlichkeit aufzutreten. Die Wahlpraxis (vor allem die Art und Weise der Kandidatenauswahl durch die politischen Parteien) macht aber solche Stellung fast unmöglich. Von den Politikern wird der Staatspräsident vor allem als „Helfer" der Regierung oder als „Waffe" der Opposition angesehen. Sei auch berücksichtigt, dass es im 21. Jahrhundert in Polen zu einer gewissen Stabilisierung des politischen

[30] Z.B. A. Kwaśniewski hat während seiner „*Kohabitation*" (1997–2001) gegen 28 Gesetze Einspruch eingelegt und in den Jahren 2001–2005, wenn seine frühere Partei die Regierung unterstützte, nur gegen 5; M. Kruk, *Konstytucyjny system rządów. Założenia i praktyka*, [in:] E. Gdulewicz, W. Orłowski, S. Patyra (Hrsg.), *25 lat transformacji ustrojowej w Polsce i Europie Środkowo-Wschodniej*, Lublin 2015, S. 40–41.

[31] In den Jahren 1997–2001 fanden nur 4 Sitzungen des Kabinettsrates statt, S. Patyra, *Pozycja ustrojowa i funkcje Prezesa Rady Ministrów – założenia konstytucyjne a praktyka*, [in:] M. Grzybowski (Hrsg.), *System rządów Rzeczypospolitej Polskiej. Założenia konstytucyjne a praktyka ustrojowa*, Warszawa 2006, S. 209–210.

[32] Auch die Gesetzvorlagen des Präsidenten sind relativ selten; in der Periode der *Kohabitation* haben solche Entwürfe kaum eine Chance, vom Parlament angenommen zu werden.

Systems durch die „Konsolidierung“ des Parteiensystems und die weitgehende „Zentralisierung“ („Disziplin“) der größten Parteien gekommen ist. Die Regierungsmehrheit im Sejm war in den letzten Jahren (seit 2007) relativ stabil und die Stellung des Ministerpräsidenten (auch als Parteichef) nicht ernst „von Innen“ bedroht. Deswegen bleibt es für den Staatspräsidenten nur wenig Platz.

Abstract
President of Poland as a stabilizing factor

The article attempts to constitutional and political assessment, whether the President of Poland is a factor of stability in the Polish system of government . After a brief overview of the evolution of the institution head of state were presented constitutional assumptions, which can make the head of state arbitrator in political disputes. Then he described the outline of constitutional practices since 1997. According to the main thesis of the article President of the Republic Polen in the little acts as a stabilizing factor, because of its dependence on political parties, which reported his candidacy in the election.
Key words: President of the Republic Poland , Polish system of government, political arbitration of the head of state, stabilization of the political system

Streszczenie
Prezydent RP jako element stabilizujący ustrój polityczny

Artykuł stanowi próbę konstytucyjnoprawnej i politologicznej analizy zagadnienia, czy i w jakim stopniu uznać można Prezydenta RP za czynnik stabilizujący polski system ustrojowy. Po krótkim zarysie ewolucji instytucji głowy państwa przedstawiono rozwiązania konstytucyjne, które mogą czynić z głowy państwa arbitra w sporach politycznych, przez co może on je „łagodzić”. Następnie przedstawiono zarys praktyki ustrojowej. W myśl głównej tezy artykułu Prezydent RP w niewielkim stopniu działa jako czynnik stabilizujący z uwagi na swoją daleko idącą zależność od partii politycznych, które zgłosiły jego kandydaturę w wyborach.
Słowa kluczowe: Prezydent RP, system rządowy rządowy RP, arbitraż polityczny głowy państwa, stabilizacja systemu politycznego Polski